

Vereinbarung

**zur Abwicklung der Lieferkette
Kernkraftwerk Stendal
und Aufhebung der die Lieferkette
bildenden Verträge**

Berlin, den 20. 06. 1991

Vereinbarung

zur Abwicklung der Lieferkette
Kernkraftwerk Stendal
und Aufhebung der die Lieferkette bildenden
Verträge (Vereinbarung KKW Stendal)

1. Wegen der Einstellung der Arbeiten am Bau des Kernkraftwerkes Stendal werden die aus der Anlage 1 zu dieser Vereinbarung ersichtlichen Vertragsverhältnisse zwischen den Vertragspartnern 0 - 44* aufgelöst und wie folgt abgewickelt:

2. Zur finanziellen Abwicklung wird vereinbart:
 - 2.1. Auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, die bis zum 30. 06. 1990 erbracht wurden und für die spätestens per 30. 06. 1990 Rechnung gelegt ist, wird seitens der Auftragnehmer verzichtet, soweit diese nicht durch vor dem 30. 06. 1990 geleistete Abschlagszahlungen ausgeglichen sind. Abschlagszahlungen, die nach dem 01. 07. 1990 geleistet wurden, sind nur auf nach dem 01. 07. 1990 erbrachte Leistungen anrechenbar.

 - 2.2. Für angearbeitete Leistungen, die bei den Auftragnehmern in der Mark-Schlußbilanz per 30. 06. 1990 als Bestände ausgewiesen sind, werden keine Forderungen an die Auftraggeber geltend gemacht.

- * Diese Vereinbarung gilt nicht für die Verträge zwischen dem Außenhandelsbetrieb Industrieanlagen-Import und der Kraftwerks- und Anlagenbau AG sowie der Kernkraftwerk Stendal GmbH und den sich daraus ergebenden Verpflichtungen.

2.3. Für Lieferungen und Leistungen, die im Rahmen der in Anlage 1 dargestellten Vertragsverhältnisse nach dem 01. 07. 1990 von den Vertragspartnern erbracht wurden und betragsmäßig in der in Anlage 2 beigefügten Tabelle festgelegt sind, ist, soweit nicht bereits erfolgt, innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung Rechnung zu stellen. Die nach Prüfung anerkannten Forderungen werden, soweit nicht bereits erfolgt, innerhalb einer Frist von vier Wochen (für Prüfung und Bezahlung) vom jeweiligen Auftraggeber beglichen.

2.4. Für Materialien und Fremdleistungen, die nach dem 01. 07. 1990 nachweislich zur Erfüllung der Vertragspflichten aus in der Anlage 1 aufgeführten Verträgen von Vertragspartnern erworben und bezahlt wurden und betragsmäßig in der in Anlage 3 beigefügten Tabelle festgelegt sind, ist, soweit nicht bereits erfolgt, innerhalb von zwei Wochen nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung Rechnung zu stellen. Die nach Prüfung anerkannten Forderungen werden, soweit nicht bereits erfolgt, innerhalb einer Frist von vier Wochen (für Prüfung und Bezahlung) vom jeweiligen Auftraggeber beglichen.

2.5. Vertragspartner, die zur Erfüllung der in Anlage 1 aufgeführten Verträge Ihrerseits als Auftraggeber weitere Lieferverträge mit Vorlieferanten geschlossen haben, die nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, verpflichten sich, mit ihren Vorlieferanten die Aufhebung dieser Verträge zu vereinbaren. Etwaige, unmittelbar ursächlich auf die Vertragsaufhebung zurückzuführende Ersatzansprüche solcher Vorlieferanten, bedürfen zu ihrer Anerkennung der vorherigen Zustimmung der Kernkraftwerk Stendal GmbH. Anerkannte Ersatzleistungen erhalten die Ersatzleistenden von ihren Auftraggebern und diese ggf. wiederum von ihren Auftraggebern erstattet. Anerkennbar sind nur unvermeidbare Nachteile unter Berücksichtigung der Pflicht zur Schadensminderung durch alle Vertragsbeteiligten. Nicht erstattungsfähig ist entgangener Gewinn.

2.6. Zahlungsansprüche gem. Ziff. 2.3., 2.4. und 2.5. bestehen nur, wenn und soweit der Zahlungsempfänger schriftlich bestätigt hat, daß mit der Zahlung nicht der Grund für die Abwertung vertragsbezogener Aktiva oder für die Bildung vertragsbezogener Rückstellungen

- in der D-Markeröffnungsbilanz zum 01. 07. 1990 oder (wenn das Unternehmen des Zahlungsempfängers zwischenzeitlich ganz oder teilweise von der Treuhandanstalt verkauft wurde)

- in der Bewertung beim Verkauf

nachträglich entfallen würde.

- 2.7. Soweit gem. Ziff. 2.3., 2.4. und 2.5. die Kernkraftwerk Stendal GmbH zahlungspflichtig wird, sichert die Treuhandanstalt die Zahlungsfähigkeit der Kernkraftwerk Stendal GmbH.
3. Die Kernkraftwerk Stendal GmbH verzichtet gegenüber den Vertragspartnern auf die Geltendmachung von Ansprüchen aus Vertrag und/oder auf Gewährleistungsansprüche aus den in Anlage 1 aufgeführten Vertragsverhältnissen.
4. Die Vertragspartner vereinbaren, daß alle Gegenstände, seien sie fertig, angearbeitet oder unbearbeitet, die sich auf dem Betriebsgelände der Kernkraftwerk Stendal GmbH befinden und zum Leistungsinhalt der in der Anlage 1 aufgeführten Vertragsverhältnisse gehören, in das Eigentum und in den ausschließlichen Besitz der Kernkraftwerk Stendal GmbH übergehen und daß alle Gegenstände in dem vorgenannten Sinne, die auf den Betriebsgrundstücken der Übrigen in der Anlage 1 genannten Auftraggeber und Auftragnehmer lagern, mit Abschluß der Vereinbarung in das Eigentum und den Besitz des jeweiligen Inhabers des Betriebsgrundstückes übergehen.

Die Beteiligten verpflichten sich, erforderliche Übertragungs- und Übergabeakte vorzunehmen. Davon unberührt sind gesonderte Vereinbarungen über den Abtransport beweglicher Gegenstände.

Die vorgenannten Gegenstände sind bei den jeweiligen Eigentümern, soweit nicht andere Bewertungsmaßstäbe gelten, in Höhe des aus Ihrer Verwertung zwischenzeitlich eingetretenen oder zu erwartenden Nettoerlöse in die Eröffnungsbilanz in DM per 01. 07. 1990 einzubeziehen und

- von den Berechnungen gemäß den Ziffern 2.3. und 2.4. abzusetzen bzw.
- von den von der Treuhandanstalt zu übernehmenden Altkrediten gemäß Ziffer 7 abzusetzen. Darüber ist der Treuhandanstalt von den betreffenden Auftragnehmern eine entsprechende Mitteilung zu machen.

Darüber hinaus können zweiseitige Vereinbarungen zur wirtschaftlichen Nutzung von Gebäuden und Einrichtungen getroffen werden, die sich auf dem Grund und Boden der Kernkraftwerk Stendal GmbH befinden.

5. Die Vertragspartner zu 1 bis 44 verpflichten sich, vorhandene technische Dokumentationen zu den Verträgen gemäß Anlage 1 der Kernkraftwerk Stendal GmbH zu übergeben. Sie werden der Kernkraftwerk Stendal GmbH schriftlich bestätigen, daß sie keine verlangten Dokumentationen zurückgehalten haben. Dokumentationsumfang und -tiefe werden zwischen den Partnern vereinbart. Zusätzliche, neu zu erarbeitende Dokumentationen werden auf Grund gesonderter Vertragsvereinbarungen übergeben.

9. Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß sämtliche in Anlage 1 aufgeführten Verträge mit Abschluß dieser Vereinbarung aufgehoben sind und Ansprüche unter den Vertragsparteien nur noch auf Grund dieser Vereinbarung geltend gemacht werden können.

10. Die Vereinbarung tritt für die Unterzeichner rückwirkend per 30. 06. 1991 in Kraft.
Die rechtswirksame Unterzeichnung ist bis zum 18. 07. 1991 möglich.
Hinterlegt werden die Unterschriften bei der Kraftwerks- und Anlagenbau AG Berlin.